

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 051-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.185

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) (Sprecher/in)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Ruchonnet (St-Imier, SP)

Weitere Unterschriften: 25

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Zukunft Gesundheit: Förderung einer starken ambulanten Versorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Neugestaltung der Abgeltung im Spitexbereich die Fehlanreize zu beheben und die öffentliche Spitex nicht weiter zu schwächen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung muss bei allen Spitex-Organisationen durchgesetzt werden:

1. Alle Spitex-Organisationen müssen das Komplettangebot an Pflegedienstleistungen anbieten (inkl. aller Spezialleistungen).
2. Für alle Spitex-Organisationen gilt die Aufnahmepflicht für neue Kunden (alle müssen Kurzeinsätze übernehmen, inkl. Einsätze mit langer Anfahrt).
3. Alle Spitex-Organisationen stellen ihr Personal gemäss kantonalen Richtlinien ein.
4. Für alle Spitex-Organisationen besteht Aus- und Weiterbildungspflicht (der Freikauf von dieser Verpflichtung entfällt).
5. Die Kantonsbeiträge für freiberufliche Pflegefachpersonen entfallen.

Begründung:

Die ambulante Versorgung steht vor einer grossen Herausforderung. Die Zunahme alter und hochaltriger Menschen und der Wunsch, möglichst lange in der vertrauten Umgebung zu bleiben, führen zu einem grossen Wachstum der Nachfrage nach ambulant-medizinischen und pflegerischen Leistungen. Dem steht der wachsende Mangel an Pflegefachpersonen gegenüber. Die Spitex mit ihrer ambulanten Pflege ist das wichtigste Element für eine nachhaltige Versorgung der älteren Bevölkerung. Sie ermöglicht den Menschen den Erhalt der Selbstständigkeit zu Hause.

Als das KVG 2012 eingeführt wurde, übernahm der Kanton die Restfinanzierung der Spitexleistungen. In mehreren Schritten hat er die Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause nun wieder gekürzt und abgebaut. Wichtige Eckpfeiler wie die Förderung des Mahlzeitendienstes oder die hauswirtschaftliche Unterstützung wurden ebenfalls Opfer des Abbaus. Mit den erneuten Einsparungen (EP 2017) besteht die Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit der ambulanten Pflege stark geschwächt wird. Dies besonders, wenn die Umsetzung nicht gleichzeitig bewirkt, dass bestehende Mängel in der bisherigen Ausgestaltung der Leistungsverträge zwischen der GEF und den Leistungserbringern behoben werden.

Die heutige Regelung der Restfinanzierung und andere Abgeltungen in der Spitex führen zu unerwünschten Wirkungen. So erhalten gewinnorientierte Anbieter und freiberufliche Fachpersonen dieselben Abgeltungen wie die öffentliche Spitex (mit Ausnahme der Vergütung der Versorgungspflicht), ohne dabei Auflagen zum Leistungsspektrum erfüllen zu müssen. Dies führt zu Fehlanreizen.

Private Spitex bieten jene Dienstleistungen an, die für sie am rentabelsten sind: Die Grundpflege kann von minimal ausgebildetem Personal geleistet werden. Komplexere Situationen und Behandlungspflege werden oft nicht angenommen, weil diplomierte Pflegefachpersonen fehlen. Ebenso werden Kurzeinsätze oder weite Wege zu den Einsätzen abgelehnt. Das heisst, dass nicht rentable Einsätze von der öffentlichen Spitex mit Versorgungspflicht übernommen werden müssen. Dieses System ermöglicht es den privaten Spitex-Organisationen, sich vorwiegend den wirtschaftlich interessanten Einsätzen anzunehmen. Zudem werden Wegentschädigungen von privaten Organisationen zum Teil nicht an Mitarbeitende weitergegeben. Der Vorteil, keine wesentlichen Auflagen bezüglich des Dienstleistungsspektrums erfüllen zu müssen, überwiegt den Nachteil, weniger Kantonsbeiträge als die öffentliche Spitex zu erhalten, bei weitem. So entsteht der besagte Fehlanreiz für private Spitex-Organisationen. Durch den Fokus auf Grundpflege und den Verzicht auf ein Gesamtangebot wird eine eigentliche Abschöpfungsstrategie unter Verwendung von öffentlichen Geldern ermöglicht.

Mit der Berufsausübungsbewilligung erhalten freiberufliche Pflegefachpersonen das Recht, mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abzuschliessen. Dieser gibt ihnen denselben Zugang zu den exakt gleichen Abgeltungen wie sie die privaten Spitex-Organisationen erhalten. Es können vom Kanton Gelder in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür nennenswerte strukturelle Kosten anfallen.

Dies führt dazu, dass es für die Organisationen mit Versorgungsauftrag zunehmend schwieriger wird, qualifiziertes diplomierte Personal zu rekrutieren.

Eine starke und nachhaltige ambulante Grundversorgung bedingt u. a. ein sinnvolles Zusammenspiel der einzelnen Gruppen von Leistungserbringern. Damit sind Hausärzte, die ambulante

Pflege und weitere ambulante Versorgungseinrichtungen (wie spezialisierte Ambulatorien) und teilstationäre Einrichtungen (wie Tageskliniken) gemeint.

Eine nachhaltige ambulante Grundversorgung bedingt auch eine Gleichbehandlung der beteiligten Spitex-Organisationen. Alle Organisationen müssen alle Dienstleistungen anbieten und haben eine allgemeine Aufnahmepflicht für neue Kunden. Dies führt dazu, dass alle Organisationen auch Kleinsteinätze und Einsätze mit längerem Anfahrtsweg übernehmen müssen. Analog zur Langzeitpflege muss auch bei der Spitex die Aus- und Weiterbildungspflicht eingeführt werden. Zudem sollen die Angestellten gemäss kantonalen Richtlinien bezahlt und eingestellt werden.

Damit die ambulante Grundversorgung nachhaltig bleibt, sollten nur diejenigen Spitex-Organisationen Kantons Gelder erhalten, welche die Grundbedingungen einhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Derzeit laufen die Verhandlungen zur Neugestaltung der Leistungsverträge zwischen der GEF und den verschiedenen Vertragspartnern. Die Verpflichtung zur Umsetzung der im Antrag formulierten Grundsätze ist deshalb unmittelbar nötig.

Verteiler

- Grosser Rat